

Bestandteil des Bebauungsplanes sind auch die textlichen Festsetzungen.

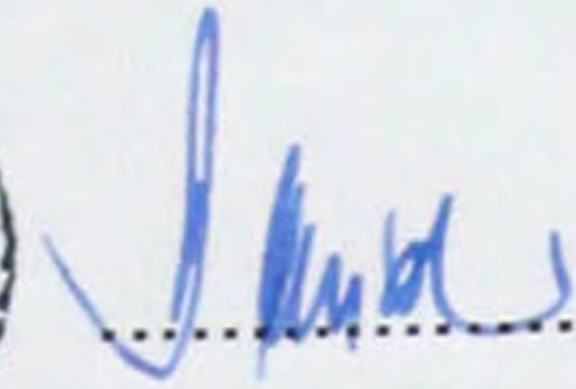
Bestätigungsvermerke

Der Gemeinderat hat am 19. MAI 2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den 16. SEP. 2009

Gemeinde Bad Füssing



  
.....

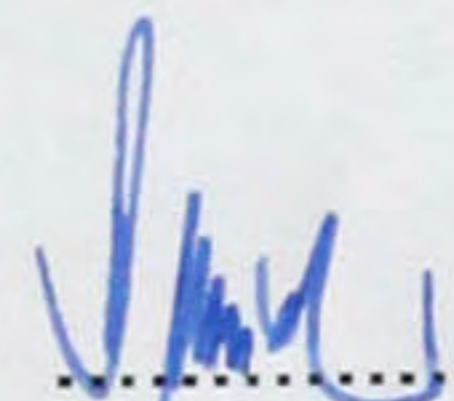
Brundobler, 1. Bgm.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15. JULI 2008 durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15. JULI 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Füssing, den 16. SEP. 2009

Gemeinde Bad Füssing



  
.....

Brundobler, 1. Bgm.

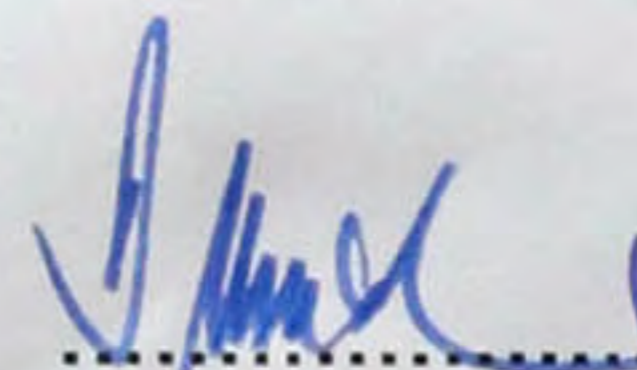
Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 16. FEB. 2009 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 31. MRZ. 2009 bis 04. MAI 2009 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 16. SEP. 2009

Gemeinde Bad Füssing



  
.....

Brundobler, 1. Bgm.

... hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen  
sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 26. MAI 2009  
geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Füssing, den 11.6. SEP. 2009.



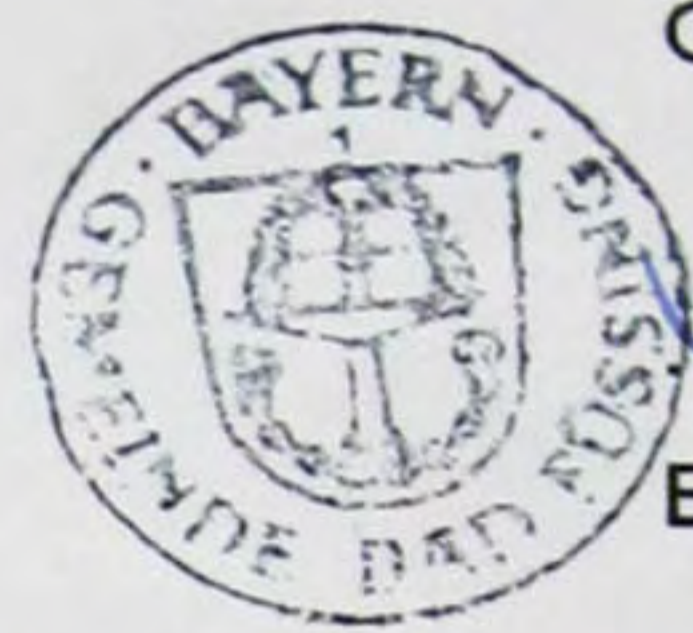
Gemeinde Bad Füssing

*[Handwritten signature]*

Brundobler, 1. Bgm.

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom  
26. MAI 2009 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung be-  
schlossen. Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes  
wurde mit gleichem Beschluß gebilligt.

Bad Füssing, den 11.6. SEP. 2009



Gemeinde Bad Füssing

*[Handwritten signature]*

Brundobler, 1. Bgm.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, daß ist am  
11.6. SEP. 2009, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungs-  
plan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von jedermann  
eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristge-  
mäßige Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe  
in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das  
Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Ver-  
letzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten  
Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nicht  
innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215  
Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, den 11.6. SEP. 2009



Gemeinde Bad Füssing

*[Handwritten signature]*

Brundobler, 1. Bgm.